

Jugendordnung (VJO)

§ 1 Allgemeines

Die VJO verfolgt den Zweck, der Vereinsjugend eine einheitliche Organisation und Zielsetzung zu geben, Rechte und Pflichten der Führung der Vereinsjugend festzulegen und die Interessen der jugendlichen Mitglieder zu wahren.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des USC Münster e. V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 3 Aufgaben, Ziele

(1) Die Jugendabteilung des USC Münster führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a. Die Förderung und Entwicklung des Volleyballsports und der sportlichen Aktivitäten als Bestandteil der ganzheitlichen Förderung der Jugend durch den Sport.
- b. Die Erziehung und Bildung der Jugend bei Achtung fundamentaler und universell gültiger ethischer Prinzipien, auf jede Form von Diskriminierung verzichtend. Hierzu gehören vor allem Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen und Mitverantwortung bei entsprechenden Entscheidungen, Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband sowie Bewusstmachung der sozialen Funktion des Sports, der soziale Schichtung und Herkunft nicht kennt
- c. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens des Vereins
- d. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung sowie Organisation von Jugendreisen

§ 4 Organe

Organe der Jugend des USC Münster sind:

- (1) die Vereinsjugendtage

(2) der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendtag

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des USC Münster.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d. Entlastung des Jugendausschusses
- e. Wahl des Jugendausschusses (gem. § 5 (1))
- f. Beschlussfassung über Anträge

(3) Der ordentliche Vereinsjugendtag soll jeweils im dritten Quartal des Jahres stattfinden. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses mit einer Einladungsfrist von drei (3) Wochen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einberufen. Bei schriftlicher Einladung ist die Einberufung fristgerecht, wenn die Einladungen 21 Tage vor dem Jugendtag versandt wurden. Der Termin ist so zu bestimmen, dass der Jugendtag mindestens so lange vor der Mitgliederversammlung des USC Münster stattfindet, dass der Jugendtag noch fristgerecht Anträge an die Mitgliederversammlung stellen kann.

(4) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Für die Einladungsfrist gelten die in (3) genannten Bestimmungen. Es dürfen nur Themen behandelt werden, die aus der Begründung der Antragsteller hervorgehen.

(5) Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat eine nicht übertragbare Stimme.

(6) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

(7) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so haben die stimmberechtigten Teilnehmer zunächst über die geheime Abstimmung zu befinden. Es ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen dieses verlangt.

(8) Wahlen sind grundsätzlich geheim und – mit Ausnahme der Beisitzer – als Einzelwahl durchzuführen. Einer geheimen Wahl bedarf es nicht, wenn (a) der zur Wahl Stehende mit einer offenen Wahl einverstanden ist und (b) die Stimmberechtigten dieses mit einer Mehrheit von 4/5 genehmigen.

(9) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dieses gilt auch für die Änderung der Jugendordnung

(10) Anträge sind bis 10 Tage vor dem Tag des Jugendtags schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. dem Jugendwart/der Jugendwartin als Vorsitzende(n)
- b. zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c. dem Schriftführer/der Schriftführerin
- d. dem Schiedsrichterwart/der Schiedsrichterwartin
- e. dem Pressewart/der Pressewartin
- f. bis zu 6 Beisitzer/innen, von denen mindestens vier minderjährig sind. Es ist darauf zu achten, dass Mädchen und Jungen gleichermaßen vertreten sind.

(2) Wählbarkeit

Jedes Mitglied der Jugendabteilung ist wählbar. Zum Jugendwart darf nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die zu Wählenden müssen Mitglied des Vereins sein. Die Wahl richtet sich nach § 4 dieser Ordnung. Kein Mitglied des Jugendausschusses darf mehr als zwei Funktionen ausfüllen. Der Jugendwart darf nicht gleichzeitig Stellvertreter sein. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses im zweiten Jahr der Amtszeit aus, kann der Jugendausschuss die Position kommissarisch neu besetzen.

(4) Sitzungen

Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber sechs Mal pro Jahr. Die Sitzungen sind mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Jugendwart bzw. im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, leitet die Sitzungen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Jugendausschusses hat der Jugendwart eine Sitzung einzuberufen. Satz 2 gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Abstimmung per E-Mail ist zulässig.

(5) Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben innerhalb der Jugendordnung, der Satzung des Vereins und den weiteren Ordnungen, die sich der Verein gegeben hat.

a. Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand des Vereins, gegenüber der Sportjugend Münster und der Westdeutschen Volleyball Jugend (WVJ).

Er ist Ansprechpartner für den Zivildienstleistenden/FSJ-ler.

Er ist verantwortlich für die zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

b. Stellvertreter

Die Stellvertreter unterstützen den Jugendwart in seiner Arbeit.

Hierzu können in der ersten Sitzung nach der Wahl Geschäftsbereiche festgelegt werden, die die Stellvertreter eigenverantwortlich bearbeiten.

c. Schriftführer/In

Der Schriftführer ist für die Dokumentationen der Jugentage und der Sitzungen des Jugendausschusses verantwortlich.

d. Schiedsrichterwart/In

Der Schiedsrichterwart koordiniert die Aus- und Fortbildungen von Schiedsrichtern des Vereins.

Er führt eine Liste mit den lizenzierten Schiedsrichtern.

Er ist für die Organisation von Schiedsrichterlehrgängen, die von der Jugendabteilung ausgerichtet werden, verantwortlich.

e. Pressewart/In

Der Pressewart/die Pressewartin ist für die Öffentlichkeitsarbeit in den verschiedenen Medien verantwortlich. Er ist Sammelstelle für die Ergebnisse der Mannschaften des Spielbetriebs.

§ 7 Ehrenjugendwart

Der Jugendtag kann ehemalige Jugendwarte zu deren Lebzeiten zu Ehrenjugendwarten benennen. Es können gleichzeitig mehrere Ehrenjugendwarte ernannt sein. Die Ehrenjugendwarte können an jeder Jugendausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Buchführung und Kassenprüfung

(1) Die Buchführung muss den Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

(2) Die finanzielle Selbstverwaltung der Jugendabteilung unterliegt der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

(3) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr, insbesondere innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Jugendtag stattzufinden. Über das Ergebnis der Kassenprüfung(en) ist auf dem Jugendtag schriftlich zu berichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins sind für die Jugendabteilung verbindlich. Die in Form dieser Jugendordnung gefassten ergänzenden Regelungen dürfen der Satzung und den Ordnungen des Vereins nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.

(2) Diese Jugendordnung wurde am 17.8.2009 durch den Jugendtag verabschiedet. Sie löst die alte Jugendordnung ab.